

# **Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1**

### **Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Flughafen Friedrichshafen GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:  
Betrieb eines regionalen Verkehrsflughafens und anderer Luftverkehrseinrichtungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochterunternehmen zu gründen sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und die Geschäftsführung bei diesen zu übernehmen und diese Unternehmen unter ihrer Leitung zusammenzufassen. Sie ist ferner berechtigt, alle mit dem Geschäftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte besorgen zu lassen.

- (2) Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte jeder Art durchführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

## **§ 3**

### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.674.414,00 EURO (in Worten: zwölfmillionensechshundertvierundsiebzigttausendvierhundert-

vierzehn EURO).

(2) Die Gesellschafter halten nachfolgende Stammeinlagen:

|  |                |
|--|----------------|
| 1. Stadt Friedrichshafen                       | 4.923.649,00 € |
| 2. Landkreis Bodenseekreis                     | 4.923.649,00 € |
| 3. Land Baden-Württemberg                      | 717.399,00 €   |
| 4. Technische Werke Friedrichshafen GmbH       | 514.132,00 €   |
| 5. ZF Friedrichshafen AG                       | 540.421,00 €   |
| 6. Luftschiffbau Zeppelin GmbH                 | 443.124,00 €   |
| 7. IHK Bodensee-Oberschwaben                   | 198.118,00 €   |
| 8. DADC Luft- und Raumfahrt Beteiligungs- GmbH | 121.961,00 €   |
| 9. MTU Friedrichshafen GmbH                    | 121.961,00 €   |

Die Gesellschafter Ziffer 1 - 4 bilden die Gruppe der öffentlichen Gesellschafter und die Gesellschafter Ziffer 5 - 9 bilden die Gruppe der gewerblichen Gesellschafter.

(3) Die Gesellschafter können, soweit beihilferechtlich zulässig, die Einforderung von Nachschüssen im Verhältnis der Geschäftsanteile beschließen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Die Nachschüsse dürfen jedoch im Einzelfall 10 % und insgesamt 100 % der Nennbeträge der Geschäftsanteile nicht überschreiten.

(4) Jeder Gesellschafter ist befugt, individuelle Kapitalrücklagen zu bilden.



#### **§ 4**

### **Verfügung über Geschäftsanteile, Belastung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht**

(1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil und der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten Dritter,

insbesondere mit Nießbrauchrechten, belastet werden.

- (3) Abweichend von Absatz 1 bedürfen Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt. Im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Satz 1 hat der verfügende Gesellschafter sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung des Gesellschaftsanteils auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist. Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil auf ein mit ihm im Sinne des Satz 1 verbundenes Unternehmen zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies den anderen Gesellschaftern spätestens vier Wochen vor dem Abschluss eines entsprechenden Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfts schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Übertragung eines Teils eines Geschäftsanteils ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung eines Teils eines Geschäftsanteils durch die Stadt Friedrichshafen und durch den Landkreis Bodenseekreis.
- (5) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil sowie Teile eines Geschäftsanteiles („Beteiligung“) an einen Dritten zu veräußern, so haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht; Stadt Friedrichshafen und Landkreis Bodenseekreis erwerben zu gleichen Teilen.
- (6) Das Vorkaufsrecht gilt nicht, sofern Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zwischen oder auf Beteiligungsunternehmen der Stadt Friedrichshafen oder des Landkreises Bodenseekreis im Sinne des § 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen übertragen werden.
- (7) Im Übrigen gelten für das Vorkaufsrecht die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463 ff. BGB.

## **§ 5**

### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Die Gesellschaft ist nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Austritt) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Eine Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist bei Vorliegen eines die Einziehung gemäß § 16 rechtfertigenden Grundes zulässig. Für die Abfindung des betroffenen Gesellschafters im Falle der Kündigung der Gesellschaft oder der Ausschließung gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  1. die Gesellschafterversammlung,
  2. der Aufsichtsrat,
  3. die Geschäftsführung
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Gesellschaft ertragswirtschaftlich auszurichten.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats nach kaufmänni-

schen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.

- (3) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.
- (6) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat und den beteiligungsverwaltenden Stellen der Stadt Friedrichshafen, des Landkreises Bodenseekreis und des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg (im Folgenden: beteiligungsverwaltende Stellen der Gebietskörperschaften) zu berichten. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.
- (7) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht entsprechend § 90 Abs. 3 AktG verlangen.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den beteiligungsverwaltenden Stellen der Gebietskörperschaften alle Informationen bereitzustellen, die diese für ihre Aufgabenerledigung benötigen. Einzelheiten werden zwischen den beteiligten Stellen geregelt.
- (9) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen landes- und kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,

gelten.

- (10) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

## **§ 8**

### **Vertretung**

- (1) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## **§ 9**

### **Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit acht Mitgliedern.
- (2) Das Land Baden-Württemberg bestellt ein Aufsichtsratsmitglied und beruft es ab. Die weiteren sieben Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die öffentlichen Gesellschafter ohne den Gesellschafter Land Baden-Württemberg schlagen fünf Mitglieder vor. Davon stehen der Stadt Friedrichshafen und dem Landkreis Bodenseekreis das Vorschlagsrecht für jeweils zwei Mitglieder zu, wovon jeweils einer in einem Organ- oder Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis und der Stadt stehen muss und jeweils einer über kaufmännische, volks- oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse in einem Wirtschaftsunternehmen, in der Flughafenindustrie oder im Flughafenwesen verfügt und nicht Beschäftigter der Gesellschaft sein darf. Die Gruppe der gewerblichen Gesellschafter schlagen zwei Mitglieder vor.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt, sobald der neu gebildete Aufsichtsrat zusammentritt. Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des alten Aufsichtsrats sind sämtliche Entsendungsrechte neu auszuüben. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrats fort. Das Amt des einzelnen Mitglieds endet daneben mit seiner Abberufung oder durch Niederlegung.
- (4) War für die Entsendung oder die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds seine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit für einen Gesellschafter oder eine Gesellschaftergruppe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit oder mit dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters. Das Recht zur Abberufung durch die Gesellschafterversammlung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. Mehrfertigungen der Niederlegung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern zuzuleiten.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.



## **§ 10**

### **Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Zeitdauer. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Gruppe der öffentlichen Gesellschafter gewählt. Scheidet ein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

men.

- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder der Vorsitzende oder die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies verlangen; sie müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder einer Betriebsstätte statt; der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bei Bedarf bestimmen, dass eine Sitzung an einem anderen Ort stattfindet, insbesondere, wenn dies ein Aufsichtsratsmitglied verlangt.
- (4) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe des Ortes und der Zeit in Textform oder mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist auf drei Tage verkürzen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung und die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen sind so ausführlich zu gestalten und so rechtzeitig zuzustellen, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrats ausreichend auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können und abwesende Aufsichtsratsmitglieder von der Möglichkeit der Stimmbotschaft gemäß Absatz 8 Gebrauch machen können. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.
- (5) An Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Geschäftsführer teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt, und erteilen Auskunft. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ord-



nungsgemäß geladen sind und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen sieben Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Bei deren Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

- (7) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat ist nicht zulässig. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft). Stimmbotschaften werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Die Stimmbotschaften können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- (9) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Vertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen oder Beschlüsse mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsweise widerspricht. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Für die Erklärung des Widerspruchs gegen ein schriftliches Beschlussverfahren gilt eine Frist von fünf Werktagen ab Versand (Samstag zählt als Werktag). Die Stimmabgabe bei einem schriftlichen Beschlussverfahren muss so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Unterlagen zur Einleitung des schriftlichen Beschlussverfahrens erfolgen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt das Verfahren. Er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse nach Maßgabe von Absatz 11 schriftlich festzustellen.

- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben; jedem Mitglied des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern sowie den beteiligungsverwaltenden Stellen der Gebietskörperschaften ist spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Abschrift zu übersenden, ebenso der Geschäftsführung, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderweitiges beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können innerhalb von zwei Wochen nach der Zuleitung des Protokolls schriftlich eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift anzeigen; ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt. Wird über die Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift keine Einigung erzielt, ist die Niederschrift in die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen. Die genehmigten oder ergänzten oder berichtigten Tagesordnungspunkte und Beschlüsse der Niederschrift haben die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (11) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern sowie den beteiligungsverwaltenden Stellen nach Absatz 10 ist spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift zu übersenden, ebenso der Geschäftsführung, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderweitiges beschließt. Absatz 10 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Gesellschafterversammlung beschließt.
- (13) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Aufsichtsrat kann insbesondere vorsehen, dass Ausschüsse Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten. Soweit Ausschüsse gebildet werden, haben die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit zu berichten. Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

## § 11

### **Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der öffentlichen Gesellschafter im Aufsichtsrat sind befugt über ihre Tätigkeit und die Geschäfte der Gesellschaft dem Landtag und dem Hauptorgan sowie deren Ausschüssen und den beteiligungsverwaltenden Stellen nichtöffentlich unter Wahrung berechtigter geschäftlicher oder persönlicher Interessen der Gesellschaft oder Dritter zu berichten.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Im Übrigen sind Aufsichtsratsmitglieder nur insoweit zum Schadenersatz verpflichtet, als der eingetretene Schaden durch eine vom Aufsichtsratsmitglied selbst oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen ihrer Gesellschafter zu berücksichtigen. Die Gesellschafter können die Mitglieder im Einzelfall darauf aufmerksam machen.
- (6) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

## § 12

### Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und zu fördern. Ihm obliegt weiter die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer und die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers. Er hat ferner alle ihm durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat berät den Jahresabschluss und bereitet die Beschlussempfehlung der Gesellschafterversammlung entsprechend § 20 vor.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist; ferner gehört dazu auch, sofern die Beteiligungsquote an dem jeweiligen Beteiligungsunternehmen unter 50 % liegt, die Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen – hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Kapitaleinlagen und über die Beteiligungsquote, die einem Gesellschafterbeschluss obliegen.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
  1. Übernahme neuer Aufgaben sowie Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
  2. Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
  3. Errichtung und Aufgabe von Betriebsstätten und/oder Zweigniederlassungen;
  4. Abschluss, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Verträgen mit einem Gesellschafter von grundsätzlicher Bedeutung;

5. Feststellung des Wirtschaftsplans und der der Wirtschaftsführung zu Grunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung;

6. Grundsätze des Personal- und Sozialwesens, wie

- Festlegung und Aufhebung einer allgemeinen tarifvertraglichen Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung
- Festlegung und Aufhebung einer allgemeinen, über die tarifvertraglichen Verpflichtungen hinausgehenden Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung
- Grundsätze für die Vertragsgestaltung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen für außertarifliche Mitarbeiter;
- Gewährung von übertariflichen Leistungen im Einzelfall;

7. Bestellung, Anstellung und Abberufung von Prokuristen sowie Kündigung deren Anstellungsverträge;

8. Abschluss und Änderung wesentlicher Verträge mit Angehörigen eines Geschäftsführers oder eines Prokuristen, Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 15 AO genannten Personen;

9. Abschluss und Änderung wesentlicher Verträge, deren materielle Wirkung nicht im Wirtschaftsplan sowie in der Finanzplanung berücksichtigt sind;

10. Zustimmung für eine Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten;

11. Dauerhafte oder langfristige Ausgliederung unternehmerischer Kernprozesse und deren Vergabe an Dritte oder verbundene Unternehmen.

(5) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen ferner, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschrit-

ten wird, der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich gleichwertiger Vertragsmodelle im Rahmen des genehmigten Finanzplans;
2. Verfügungen über Wertpapiere; kurzfristige Geldanlagen, die ausschließlich zum Zwecke der Optimierung der Zinserträge erfolgen, bleiben hiervon unberührt. Besonders risikobehaftete Geldanlagen, insbesondere Warentermin- und Optionsgeschäfte, sind nicht zulässig;
3. Aufnahme von Darlehen, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
4. Kontokorrentkredite;
5. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit sie nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
6. freiwillige Zuwendungen, Spenden, Schenkungen;  
Spenden dürfen nur im steuerlich zulässigen Rahmen und nur dann gewährt werden, wenn sie zur Förderung des Unternehmenszwecks geeignet erscheinen. Spenden an politische Parteien, Wählervereinigungen oder diesen nahestehende Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden;
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten;
8. Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, in denen im Einzelfall auf fällige Ansprüche verzichtet wird; davon ausgenommen sind Ansprüche aus Schadensereignissen, die durch eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Leistungszusage einer Versicherung für den Einzelfall gedeckt sind, wenn diese Leistungszusage durch einen Verzicht oder Vergleich nicht berührt wird;

9. Stundungen;
  10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
  11. Abschluss und wesentliche Änderung von sonstigen Dienstverträgen und ähnlichen Verträgen (z. B. Beratungsverträgen) sowie von Werkverträgen, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
  12. Abschluss und wesentliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie anderen Dauerschuldverhältnissen, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
  13. sonstige Verträge von besonderer Bedeutung;
  14. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit nicht im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
  15. Aufwandserhöhungen (Summe aller Aufwandspositionen).
- (6) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen oder der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (7) Vertreter der Flughafen Friedrichshafen GmbH in der Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften haben in wichtigen Angelegenheiten dem Aufsichtsrat der Flughafen Friedrichshafen GmbH zu berichten und im Einzelfall dessen Weisungen einzuholen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung der Flughafen Friedrichshafen GmbH zuständig ist, insbesondere bei:
- a) Änderungen von Gesellschaftsverträgen;

- b) der Übernahme neuer Aufgaben;
  - c) der Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer;
  - d) dem Abschluss und der Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (8) Bedarf ein Geschäft oder eine Maßnahme der Zustimmung des Aufsichtsrats und zusätzlich aus anderen rechtlichen Gründen der Zustimmung eines Gesellschafters oder einer Behörde, so bleiben diese Erfordernisse von der Erteilung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unberührt; dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats ein Amt oder eine sonstige Tätigkeit bei dem betreffenden Gesellschafter oder der Behörde ausüben.
- (9) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats oder eine schriftliche, fernmündliche oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation durchzuführende Abstimmung keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall seines Stellvertreters - selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (10) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber amtierenden und ehemaligen Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 13**

#### **Aufsichtsratsvergütung**

Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Auslagenersatz entscheidet die Gesellschafterversammlung.

### **§ 14**

#### **Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende



der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden für die Dauer bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrats beschließt, aus dem Kreise der Gesellschafter gewählt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, oder durch Gesellschafter einberufen, die allein oder zusammen mit anderen mindestens ein Viertel des Stammkapitals halten.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung in Textform. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versendung nicht mitgerechnet.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter zusammen mindestens 75 % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen repräsentieren. Ist eine Gesellschafterversammlung danach beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Zwischen den beiden Gesellschafterversammlungen sollen höchstens zwei Wochen liegen.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Vertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen oder Beschlüsse mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Abstimmungsweise widerspricht. Hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Für die Erklärung des Widerspruchs gegen ein schriftliches Beschlussverfahren gilt eine Frist von fünf Werktagen ab Versand (Samstag zählt als Werktag). Die Stimmabgabe bei einem schriftlichen

Beschlussverfahren muss so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Unterlagen zur Einleitung des schriftlichen Beschlussverfahrens erfolgen. Die schriftlichen Beschlüsse müssen der Textform des § 126 b BGB genügen.

- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz etwas anderes bestimmt. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1 EURO eines Geschäftsanteils gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
- (7) In eiligen Angelegenheiten kann die Geschäftsführung die Zustimmung zu Beschlüssen beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in Textform, fernmündlich oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation einholen. Die jeweils getroffene Entscheidung ist zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Gesellschafter, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen. Die Gesellschafter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung erhalten spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung eine Abschrift. Die Gesellschafter können innerhalb von zwei Wochen nach der Zuleitung des Protokolls eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich anzeigen; ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt. Wird über die Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift keine Einigung erzielt, ist die Niederschrift in die Tagesordnung der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Die genehmigten oder ergänzten oder berichtigten Tagesordnungspunkte und Beschlüsse der Niederschrift haben die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

## § 15

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere über:
1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  2. die Verwendung des Gewinns und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
  3. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2;
  4. die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführern;
  5. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
  6. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  7. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
  8. Antrag auf Änderung der luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz;
  9. die Übernahme oder Erschließung neuer Geschäftsfelder von besonderer Bedeutung ;
  10. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Festlegung von Kapitaleinlagen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  11. Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und

Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, sofern die Beteiligungsquote mindestens 50 % beträgt;

12. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
13. Erteilung der Zustimmung nach § 4;
14. die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.

(2) Der Vertreter der Flughafen Friedrichshafen GmbH in der Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften bedarf bei

1. wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags sowie
2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Tochtergesellschaften und Bestellung der Liquidatoren

der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Flughafen Friedrichshafen GmbH.

## § 16

### **Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschließung eines Gesellschafters**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
- (3) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere bei:

- a) grober und nachhaltiger Verletzung wesentlicher Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter, trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen anderen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft;
- b) Pfändung oder Vollstreckung in sonstiger Weise in einen Geschäftsanteil, soweit die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der entsprechenden Verfahrenseröffnung mangels Masse;
- d) Erklärung des Austritts aus der Gesellschaft sowie Erhebung der Auflösungsklage durch einen Gesellschafter oder
- e) einem sonstigen in der Person des Gesellschafters liegenden, seine Ausschließung rechtfertigenden wichtigen Grunds.

Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird (Zwangsabtretung). Dieser Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung der Gesellschaft. In diesem Fall können jedoch erwerbswillige Gesellschafter verlangen, dass ihnen die ihrer Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teile des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters übertragen werden.
- (5) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund oder einer ersatzweisen Abtretung gemäß Absatz 4 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

- (6) Wird ein Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 3 und 4 eingezogen oder ersatzweise übertragen, erhält der betroffene Gesellschafter für seinen Geschäftsanteil ein Entgelt, das sich aus § 17 ergibt. Die Einziehung wird mit der Beschlussfassung der Gesellschafter, wenn nicht die Gesellschafter anderes bestimmen, frühestens jedoch mit vollständiger Leistung des Entgelts an den Gesellschafter oder Vorlage einer Bankgarantie wirksam. Die Abtretung wird frühestens mit vollständiger Leistung des an den Gesellschafter zu zahlenden Entgelts oder Vorlage einer Bankgarantie wirksam
- (7) Vom Gesellschafterbeschluss über die Einziehung bzw. die Übertragung des Geschäftsanteils bis zur vollständigen Zahlung des Einziehungsentgelts ruhen die Rechte des betroffenen Gesellschafters.

## **§ 17**

### **Abfindung**

- (1) Sind Geschäftsanteile auf Grund dieses Vertrages abzutreten oder werden sie eingezogen, so erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung entsprechend seinem Anteil (§ 3 Abs. 2) am Buchwert des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag und ausstehender Einlagen) bezogen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens. Die Ermittlung des Abfindungsbetrags hat an Hand einer von der Gesellschaft aufzustellenden Zwischenbilanz auf den Tag des Ausscheidens zu erfolgen. Auf Verlangen des Ausscheidenden erfolgt die Aufstellung der Zwischenbilanz durch einen Wirtschaftsprüfer, der im Wege eines Schiedsgutachtens für die Parteien bindend entscheidet. Kommt eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers binnen vier Wochen nach dem Verlangen des Ausscheidenden nicht zu Stande, wird er auf Antrag auch nur eines Beteiligten vom Präsidenten der für Friedrichshafen zuständigen Wirtschaftsprüferkammer ernannt. Die Kosten des Gutachtens trägt der Ausscheidende.
- (2) Die Abfindung ist in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils ein Jahr später fällig. Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht feststeht, hat der Gutachter auf die jeweils ausstehenden Raten angemessene Abschlagszahlungen

festzusetzen. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig; sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Der jeweils noch offenstehende Rest der Abfindung ist mit 6 % jährlich zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit der nächsten Rate fällig. Abgesehen von der Bankgarantie gemäß Absatz 5, kann der ausgeschiedene Gesellschafter keine weitere Sicherheitsleistung verlangen. Führt eine bestandskräftige Berichtigungsveranlagung durch die Finanzverwaltung, z. B. auf Grund einer steuerlichen Betriebsprüfung, zu einer Änderung der Werte, die die Grundlage für das Abfindungsguthaben gebildet haben, so findet eine Anpassung des Abfindungsanspruchs nicht statt.

- (3) Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Zahlungen entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafters ernstlich gefährdet würde.
- (4) Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zumutbares Missverhältnis zwischen dem nach obigen Grundsätzen ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Beteiligung, welcher auf Basis der Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) bei der Unternehmensbewertung (IDW ES I n.F., 2004) zu ermitteln ist, so kann vom ausscheidenden Gesellschafter eine Anpassung durch einen vom Präsidenten der für Friedrichshafen zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Schiedsgutachter verlangt werden. Der Schiedsgutachter hat bei der Anpassung von der obigen IDW-Bewertungsmethode auszugehen. Die Kosten für dieses Gutachten trägt der Ausscheidende.
- (5) Zur Absicherung der Ratenzahlungen gemäß Absatz 2 ist dem ausscheidenden Gesellschafter sofort nach Beschlussfassung über das Ausscheiden des Gesellschafters bzw. Erklärung eines anderen Gesellschafters auf Übernahme des Geschäftsanteils, eine völlig abstrakte Bankgarantie eines anerkannten deutschen Bankinstituts über den gesamten Abfindungsbetrag gemäß Absatz 1 samt Zinsen gemäß Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrags auszuhändigen. Sollte sich gemäß Absatz 4 eine Nachzahlungsverpflichtung auf den Abfindungsbetrag ergeben, ist

sofort nach Feststehen eines solchen erhöhten Abfindungsbetrags die Bankgarantie um den sich aus dem Gutachten gemäß Absatz 4 dieses Gesellschaftsvertrags ergebenden Nachzahlungsbetrag zu erhöhen. Die Bankgarantie ist im Verhältnis zum ausscheidenden Gesellschafter von jenem beizubringen, der die Abfindungszahlung an den ausscheidenden Gesellschafter zu leisten hat, allenfalls von mehreren Zahlungspflichtigen entsprechend ihrem Anteil an der Abfindungszahlung. Die Bankgarantie ist bis zur vollständigen Zahlung des Abfindungsbetrags samt Zinsen (Zahlung der letzten Rate des Abfindungsbetrags) zu befristen.

## **§ 18**

### **Vereinigung von Geschäftsanteilen**

Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

## **§ 19**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen sinngemäß anzuwenden. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Die Fortschreibung der Finanzplanung im ersten Wirtschaftsjahr ist dann dem Aufsichtsrat vor Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, die Planbilanz, die Kapitalflussrechnung und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan muss auch Aussagen über die Planung bei verbundenen Unternehmen enthalten. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Geschäftsjahr. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme vorzulegen und schriftlich



zu erläutern

- (2) Auf Verlangen von Gesellschaftern sind die vorstehend genannten Unterlagen deren beteiligungsverwaltenden Stellen der Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Vorlage im Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen, zu erläutern und zu besprechen.

## **§ 20**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Eindruck in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (2) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist möglichst frühzeitig den beteiligungsverwaltenden Stellen der Gebietskörperschaften zu übersenden. Vor der Feststellung des Jahresabschlusses soll den beteiligungsverwaltenden Stellen nach Satz 1 Gelegenheit gegeben werden, an der Besprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung teilzunehmen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen zu enthalten.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Absatz 3 durchgeführte Prüfung sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats, sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vor. Die genannten Unterlagen sind auch den beteiligungsverwaltenden Stellen der Gebietskörperschaften umgehend zuzuleiten. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Bei der Veröffentlichung sind die §§ 394 und 395 AktG zu beachten.
- (6) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt. Dem Rechnungshof Baden-Württemberg, für die kommunale Betätigungsprüfung den Rechnungsprüfungsamtern der kommunalen Gesellschafter bei Beteiligungsquoten gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (7) Die Gesellschaft hat den kommunalen Gesellschaftern alle für die Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses nach § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bis spätestens zu dem von ihnen gewählten Zeitpunkt vorzulegen bzw. zu erteilen.

- (8) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- (9) Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 haben die Gesellschafter wie folgt vorzugehen:  
Im Falle von Verlusten sind diese in das nachfolgende Geschäftsjahr im Wege eines Verlustvortrags zu übertragen, wobei die Erträge späterer Jahre für die Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden sind. Darüber hinaus ist das Jahresergebnis zunächst für die Tilgung von Verbindlichkeiten gemäß dem jeweils für das Ausschüttungsjahr gültigen Wirtschaftsplan der Gesellschaft und für die Finanzierung von Investitionen gemäß dem jeweils für das Ausschüttungsjahr gültigen Wirtschaftsplan der Gesellschaft zu verwenden, sofern die Gesellschafter im Einzelnen nicht mit 75 % der abgegebenen Stimmen Gegenteiliges durch Gesellschafterbeschluss regeln. Darüber hinaus sind entsprechend dem Prinzip der Vollausschüttung Gewinne vollständig auszuschütten, es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit 75 % der abgegebenen Stimmen eine andere Ergebnisverwendung.

## § 21

### Kapitalerhöhungen

- (1) Jeder Gesellschafter muss bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen zur Übernahme einer Stammeinlage zugelassen werden, die seinem Anteil an dem bisherigen Stammkapital entspricht. Die Ausübung des Bezugsrechts kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten erklärt werden. Die Gesellschafter können sich einvernehmlich auf abweichende Fristen für die Erklärung, ob ein Bezugsrecht ausgeübt wird, einigen. Die Frist beginnt mit der Aufforderung zur Übernahme einer zusätzlichen Stammeinlage.
- (2) Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals ausgeschlossen werden, wobei der oder die betroffene(n) Gesellschafter dem Ausschluss jeweils zustimmen muss bzw. müssen. Die Ausschließung muss ausdrücklich ordnungsgemäß zur Tagesordnung angekündigt worden sein.

- (3) Üben Gesellschafter ihr Bezugsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so stehen die nicht ausgeübten Bezugsrechte den anderen erwerbwilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile an dem bisherigen Stammkapital zu.

## **§ 22**

### **Offenlegung und Bekanntmachungen**

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichtes des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
- (2) Für Bekanntmachungen der Gesellschaft gilt § 12 Satz 1 GmbHG. Daneben können Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen. Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 20 Abs. 5 bleibt unberührt. § 105 GemO bleibt unberührt.

## **§ 23**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Gesellschafterin bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätte, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätte.